

Finanzordnung



Handballkreis Wuppertal-Niederberg e. V.

c/o Martin Herter, Neviandtstr. 20, 42117 Wuppertal
E-Mail: info@hkwn.de

www.handballkreis-wuppertal-niederberg.de

Stand
Stand: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Präambel	3
A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
B. Einnahmen und Ausgaben.....	4
C. Mitgliedsvereine	5
D. Ehrenamtliche Tätigkeit.....	5
E. Bezahlte Mitarbeit	6
F. Erstattung von Auslagen	7
G. Spielleitungsentschädigung und Aufwandsentschädigungen	8
H. Inventar.....	8
I. Inkrafttreten.....	8

Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Finanzordnung nach § 24 (1) Nr. 1 der Vereinssatzung, Stand 14.01.2023

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser Finanzordnung Personen-, Funktions- und Amtsträgerbezeichnungen ausschließlich in der männlichen Form verwendet. Die männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Präambel

Diese Finanzordnung regelt die vereinsinternen Finanzbelange sowie die Finanzverwaltung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten und dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung ist eine satzungsnachrangige Vereinsordnung und wird vom Kreisvorstand gemäß § 24 der Kreissatzung erlassen und geändert.
- (2) Grundlage des finanziellen Handelns ist der vom Kreistag beschlossene Haushaltsvoranschlag.
- (3) Ergeben sich im Laufe eines Geschäftsjahres unvorhergesehene Ausgaben, die durch den genehmigten Haushaltsplan nicht gedeckt sind, kann der Kreisvorstand einen Nachtragshaushalt beschließen.
- (4) Zuständig für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen ist der Vorstand Finanzen. Er führt die Kasse unter Beachtung der gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften und genehmigt die Budgets sowie alle nicht bereits durch den Haushaltsplan gedeckten Ausgaben.
- (5) Der Vorstand Finanzen legt dem Kreisvorstand jährlich einen Jahresabschluss vor, in dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben auszuweisen sind.
- (6) Dem Kreistag sind die Jahresabschlüsse der jeweils vergangenen drei Kalenderjahre vorzulegen.
- (7) Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich über die Konten des Handballkreises.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- a) Meldegeldern für am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften,
- b) Geldbußen (Strafen) und Gebühren aus dem Spielbetrieb,
- c) Geldbußen (Strafen) und Gebühren aus dem Schiedsrichterwesen
- d) Geldbußen (Strafen) für fehlende Schiedsrichter,
- e) Rechtsmittelgebühren und Verhandlungskosten,
- f) Umlagen für eine Geschäftsstelle und/oder Lagerräume,
- g) Spenden,
- h) sonstigen Einnahmen, soweit sie dem Satzungszweck dienen.

(2) Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- a) Kosten zur Förderung der Jugendarbeit,
- b) Kosten für Lehrgänge und Coaching im Schiedsrichterwesen,
- c) Aufwandsentschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Mitarbeiter,
- d) Kosten für bezahlte Mitarbeit,
- e) Kosten für eine Geschäftsstelle und/oder Lagerräume,
- f) Kosten der allgemeinen Verwaltung,
- g) Versicherungskosten,
- h) Kosten für Ehrungen, Pokale, Urkunden und Geschenke,
- i) Kosten für Fachzeitschriften,
- j) Kosten für die Homepage,
- k) Beiträgen an DHB, HNR und LSB,
- l) Kosten für Kreistage und sonstige Veranstaltungen,
- m) sonstigen Ausgaben und Verpflichtungen, soweit sie dem Satzungszweck dienen.

Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Finanzordnung nach § 24 (1) Nr. 1 der Vereinssatzung, Stand 14.01.2023

C. Mitgliedsvereine

- (1) Mitgliedsvereine zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Für die Teilnahme am Spielbetrieb sind Meldegelder gemäß den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Meldegelder wird durch den Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit vor Beginn einer Saison, spätestens bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres, überprüft und festgelegt.
- (4) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, alle sich aus den Satzungen und Ordnungen des DHB, des Landesverbandes sowie des Handballkreises und aus Spielgemeinschaften mit anderen Kreisen ergebenden Gebühren und Geldbußen zu zahlen.
- (5) Kosten für eine Geschäftsstelle und/oder für Lagerräume des Handballkreises werden auf alle Mitgliedsvereine umgelegt.
- (6) Der Vorstand Finanzen versendet Quartalsrechnungen in Textform an die Mitgliedsvereine.
- (7) Der Vorstand Finanzen übersendet die Quartalsrechnungen in Textform per E-Mail an die Mitgliedsvereine. Die Vereine sind dafür verantwortlich, ihre E-Mail-Adressen im gegenwärtigen Spielbearbeitungssystem aktuell zu halten. Umlagen, die sich aus Vorgaben übergeordneter Verbände ergeben, können ebenfalls innerhalb eines Quartals an die Mitgliedsvereine weiterverrechnet werden.

D. Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Alle gewählten und berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - b) die berufenen Mitarbeiter in Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschüssen,
 - c) die Mitglieder des Kreisspruchausschusses bzw. Vereinsgerichts,
 - d) Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbetreuer,
 - e) Betreuer der Kreisauswahlmannschaften,
 - f) weitere vom Kreisvorstand ernannte Mitarbeiter.
- (2) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Verpflichtungen aus einer steuer- oder sozialversicherungspflichtigen Behandlung der Vergütungen trägt der jeweilige Empfänger selbst. Er ist für die ordnungsgemäße Erklärung gegenüber den zuständigen Behörden verantwortlich.

Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Finanzordnung nach § 24 (1) Nr. 1 der Vereinssatzung, Stand 14.01.2023

(4) Für ordnungsgemäß einberufene Sitzungen, Tagungen, Veranstaltungen und sonstige Termine des Handballkreises wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

- a) bis 4 Stunden: 13,00 €,
- b) über 4 bis 6 Stunden: 16,00 €,
- c) über 6 bis 8 Stunden: 18,00 €,
- d) über 8 bis 10 Stunden: 21,00 €,
- e) über 10 Stunden: 23,00 €,
- f) Online-Konferenzen/Meetings über eine Stunde: 10,00 €.

Ein Anspruch besteht nur bei tatsächlicher Teilnahme.

(5) Ehrenamtliche Mitarbeiter gemäß Absatz (1) Buchstaben b, d, e und f dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn eine schriftliche Vereinbarung über eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages geschlossen wurde oder ein ausdrücklicher Vergütungsverzicht erklärt ist.

E. Bezahlte Mitarbeit

(1) Eine Geschäftsstelle des Handballkreises kann durch einen Mitarbeiter geführt werden. Art der Beschäftigung, Vergütung sowie steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und sind in einem Arbeitsvertrag zu regeln.

(2) Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt durch Schiedsrichterausbilder in geringfügiger Beschäftigung im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 EStG. Die Vergütung beträgt 25,00 € je Lehrveranstaltung mit einer durchschnittlichen Dauer von zwei Stunden.

(3) Das Training der Kreisauswahlmannschaften erfolgt durch nebenberufliche, selbständige Übungsleiter in freiberuflicher Tätigkeit. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Trainerlizenz des DHB. Das Honorar beträgt:

- C-Lizenz: 25,00 € je Trainingseinheit,
- B-Lizenz: 30,00 € je Trainingseinheit,
- A-Lizenz: 35,00 € je Trainingseinheit.

Zusätzliche Fahrtkosten werden nicht erstattet. Die Tätigkeit darf erst nach Abschluss eines schriftlichen freien Mitarbeitervertrages aufgenommen werden.

F. Erstattung von Auslagen

- (1) Die Erstattung von Auslagen gilt einheitlich für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter gemäß Abschnitt D.
- (2) Porto- und Büromaterialkosten werden ausschließlich gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.
- (3) Die pauschale Erstattung der gesamten Kommunikationskosten (Telefon, Mobilfunk und Internet) ist bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € pro Monat möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Flatrate besteht und dies entsprechend nachgewiesen wird.

(4) Fahrtkosten

Für Fahrten zu Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen sowie für Einsätze als Beauftragter des Handballkreises werden Fahrtkosten wie folgt erstattet. Liegt der Wohnort des Erstattungsberechtigten außerhalb des Kreisgebietes, sind Fahrtkosten nur ab der Grenze des Kreisgebietes erstattungsfähig:

a) Öffentliche Verkehrsmittel

Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten für Bus- und Bahnfahrten der 2. Klasse gegen Vorlage entsprechender Belege. Bei Zeit- oder Vielfahrtickets ist höchstens der Preis eines Einzeltickets der zutreffenden Preisstufe erstattungsfähig.

b) Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs (PKW)

Bei Nutzung eines privaten PKW wird eine Fahrtkostenpauschale von 0,30 € je gefahrenem Kilometer auf dem kürzesten verkehrsüblichen Weg erstattet. Die Erstattung ist unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen.

c) Pauschale für kurze Strecken

Für Hin- und Rückfahrten mit einer Gesamtstrecke von weniger als 10 km kann, unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel eine pauschale Erstattung in Höhe von 3,00 € geltend gemacht werden. Eine weitergehende Erstattung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

- (5) Erstattungsanträge sind quartalsweise bis spätestens zum 5. des Folgemonats unter Verwendung des Abrechnungsbogens beim Vorstand Finanzen einzureichen. Dieser prüft die Abrechnung und veranlasst die Auszahlung.

Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Finanzordnung nach § 24 (1) Nr. 1 der Vereinssatzung, Stand 14.01.2023

G. Spielleitungsentschädigung und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Spielleitungsentschädigungen für Schiedsrichter sowie die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichterbetreuer, -coaches werden vom Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für den Spielbetrieb innerhalb einer Kooperation erfolgt die Festlegung durch die Vorstände der an der Kooperation beteiligten Kreise
- (2) Für Turniere und Freundschaftsspiele im Bereich des Handballkreises gelten folgende Spielleitungsentschädigungen:
Maßgeblich ist die Anwesenheitszeit vom ersten bis zum letzten Spiel.
 - bis 4 Stunden: 30,00 €,
 - bis 6 Stunden: 45,00 €,
 - ab 6 Stunden: 60,00 €.Freundschaftsspiele werden pauschal mit 30,00 € inklusive Fahrtkosten vergütet. Für Einsätze an Werktagen (Montag bis Freitag) wird ein Zuschlag von 10,00 € gezahlt, sofern in den Durchführungsbestimmungen oder deren Anlagen keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Für Schulsportveranstaltungen stellt der Handballkreis auf Anforderung Schiedsrichter. Die Vergütung beträgt pauschal 30,00 € je Einsatz. Zusätzlich werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € je Kilometer für den Fahrer erstattet.
- (4) Befindet sich der Wohnsitz des Erstattungsberechtigten außerhalb des Kreisgebietes, beschränkt sich die Erstattungsfähigkeit von Fahrtkosten auf die Wegstrecke ab der Grenze des Kreisgebietes.

H. Inventar

Inventar des Handballkreises ist sorgfältig zu behandeln und ausschließlich für Zwecke des Handballkreises zu verwenden.

I. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Kreisvorstandes in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Finanzordnungen außer Kraft.